Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 27 (1930)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Lehrer für einen Aufsatz das Thema gab: „Welchen Beruf ich später ergreifen möchte", schrieb dieser Knabe ungefähr folgendes: „Ich will später, wie mein Vater, Vieh kaufen und verkaufen, im Wirtshaus sitzen und den guten Schnaps trinken." „Woher weist du denn, daß der Schnaps gut ist?" fragte der Lehrer, der vom Vorfall auf der Straße offenbar nichts wußte. Der Knabe lächelte schlau: „Wenn ich den Vater in der Wirtschaft abhole, so darf ich aus seinem Glas trinken." N. Oe.

Schweiz. Mit Zuschrift vom 17. Januar 1930 teilte der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit, daß er den Beitritt des genannten Kantons zum internationalen Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung auf 1. Januar 1931 (d. i. auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen kantonalen Armengesetzes) beschlossen habe. Gemäß Art. 21, Abs. 4, des Konkordates bestimmt die Bundesbehörde den Zeitpunkt des Wirkungsbeginnes des Konkordates für neu beitretende Kantone. Da indessen dem Wunsche des Kantons Basel-Landschaft, seinen Beitritt auf 1. Januar 1931 wirksam werden zu lassen, nichts entgegen stand, hat der Bundesrat unterm 27. Januar 1930 verfügt: Das Konkordat wird für den Kanton Basel-Landschaft auf 1. Januar 1931 in Wirksamkeit gesetzt. Damit gehören nun dem Konkordat 12 Kantone an: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell J.-Rh., Graubünden, Aargau und Tessin. Hoffentlich können bald den Beitritt noch weitere Kantone, z. B. St. Gallen, Appenzell A.-Rh., Schaffhausen, Glarus, Thurgau melden.

— Die Mütterberatungsstellen in der Schweiz. Gegenwärtig existieren in der Schweiz 94 Mütterberatungsstellen. Auf die einzelnen Kantone verteilen sie sich wie folgt: Zürich 27 (wovon in Zürich-Stadt 11), Tessin 12, Bern 9, Waadt 8, St. Gallen 7, Graubünden 6, Aargau und Glarus je 4, Luzern 3, Basel, Freiburg, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau und Wallis je 2, Appenzell und Zug je 1. Fünf Kantone besitzen überhaupt noch keine Mütterberatungsstellen. Verglichen mit der Tragweite und Bedeutung dieser Institutionen, ist die Zahl unserer Mütterberatungsstellen noch sehr klein. Man bedenke doch, daß sie — wie vor allem eingehende Erhebungen im Kanton Tessin zeigten — zu den Hauptfaktoren im Kampf gegen die vielfach noch so große Säuglingssterblichkeit gehören. Was will denn eine solche Mütterberatungsstelle eigentlich? Sie will alle Mütter in ihrem Kreise zu einer möglichst vollkommenen Lösung ihrer Aufgabe erziehen helfen. Diese Aufgabe besteht vor allem in der Heranbildung eines körperlich, geistig und sittlich gesunden Geschlechtes. Die Mütterberatungsstelle hat zunächst die Mutter in theoretischer und praktischer Hinsicht zu erziehen. Theoretisch dadurch, daß sie gute Literatur über weibliche Körper- und Gesundheitspflege, über Pflege, Ernährung und Bekleidung der Säuglinge, Kinderpflege und häusliche Erziehung in die Hand der Mutter bringt. Aehnliches kann durch Kurse und Ausstellungen für Säuglings- und Kinderpflege geschehen. In praktischer Hinsicht durch kostenlose Erteilung sachlicher Ratschläge über das Verhalten vor und nach der Geburt des Kindes, durch Beratung bei der Anschaffung der Säuglingsaussteuer usw. Am wichtigsten aber ist die Hilfe für bedürftige Mütter und Säuglinge durch Sorge für richtige Ernährung bedürftiger Mütter vor und nach der Geburt, durch Verschaffen der nötigen Leib- und Bettwäsche. Unter Hinzuziehung freiwilliger Helferinnen soll der Haushalt während des Wochenbettes besorgt werden. Weiterhin hat die Mütter-

beratungsstelle der Mutter in bezug auf die gesamte Pflege und Ernährung des Säuglings mit Rat und Tat beizustehen. Mit der Mütterberatungsstelle kann eine sogenannte Milchküche verbunden sein. Es ist eine dringende Aufgabe unserer privaten und öffentlichen Jugendhilfe, das Netz der Mütterberatungs- und Säuglingsfürsorgestellen noch in diesem begonnenen Jahre gehörig auszubauen.

Bern. Etatauftrag und Wohnsitzwechsel. „Steht ein Elternteil oder ein Kind auf dem Etat der dauernd Unterstützten, so sind seine Eltern und Kinder vom Wohnsitzwechsel ausgeschlossen, auch wenn die elterliche Gewalt entzogen ist." (Beschluß des Regierungsrates vom 2. Oktober 1929.) Motive:

Nach der seit 1924 geltenden Praxis des Regierungsrates hat der Entzug der elterlichen Gewalt auf die Fähigkeit zum Wohnsitzerwerb keinen Einfluß, d. h. trotz Entzug der elterlichen Gewalt wird der Wohnsitz der Kinder durch denjenigen ihrer Eltern bestimmt. Wenn ein Elternteil oder ein Kind auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht, so sind also weder Eltern noch Kinder selbständig zum Wohnsitzwechsel befähigt (vergl. Abhandlung von Prof. Dr. E. Blumenstein im 22. Jahrgang der „Monatsschr. für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Seite 161 ff.).

Nach dieser Rechtsauffassung waren die Eltern Z. vom Zeitpunkte der Etataufnahme eines ihrer Kinder zum Wohnsitzwechsel nicht mehr befähigt. Die nachher erfolgten Einschreibungen in andern Gemeinden entsprechen daher nicht dem gegenwärtigen Rechtszustand. Daß dieser auch für die unter der früheren Gesetzesauslegung vorgenommenen Eintragungen gilt, hat der Regierungsrat ebenfalls schon mehrfach entschieden, ausgehend von der Erwägung, daß jede Gemeinde, die ein Interesse an der Eintragung oder Rückschreibung einer Person in das Wohnsitzregister einer andern Gemeinde hat, jederzeit die Eintragung verlangen kann. Wird aber eine solche Eintragung verlangt, so muß natürlicherweise nach der geltenden Praxis entschieden werden. Der erstinstanzliche Entscheid, der von denselben Erwägungen ausgeht, ist daher zu bestätigen.

(Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen 1929, Heft 12.) A.

— Das Loryspital in Bern, ein Annex des Inselspitals, ist am 2. Oktober eingeweiht worden. Der im Jahre 1909 verstorbene Großindustrielle Lory in Münsingen hatte der Inselkorporation sein ganzes Vermögen zum Ausbau des Inselspitals vermacht. Nach Ausrichtung von Vermächtnissen und Legaten verblieben für den genannten Zweck rund 3,4 Millionen Franken. Während des Krieges konnte nicht daran gedacht werden, das hochherzige Legat seiner Bestimmung zuzuführen. Erst in den letzten Jahren wurde der Südpavillon des Loryspitals in Eisenbeton erbaut, der sich recht stattlich präsentiert und 115 Krankenbetten enthält, hauptsächlich für Leichtkranke und Chronischkranke, die bis jetzt wegen Platzmangels konsequent abgewiesen werden mußten. Auf der Südfront sind schmale Galerien angebracht, 1 Meter breit, für Liegestühle, genügend breite Liegehallen auf der Ost- und Westseite, große seitliche Liegeterrassen im Obergeschoß und eine zweigeschossige Liegehalle im Freien. Die östlichen und westlichen Liegehallen der beiden Patientengeschosse erhielten für die Zeit schlechten Wetters einen verschiebbaren, nach neuem System konstruierten Glasabschluß und wurden für den Winter durch eine besondere Heizung temperierbar gemacht. Sie können auf diese Weise bei jedem Wetter und zu jeder Jahreszeit als Tagräume benutzt werden. Daneben erhielt jede der vier Abtei-

lungen in der Mitte des Gebäudekörpers noch einen besonderen wohnlichen Tagesraum. Auf diese Weise ist nach Möglichkeit für das Wohlergehen auch der nicht bettlägerigen Patienten gesorgt. Alle Krankenräume sind mit kaltem und warmem Wasser versehen. Licht, elektrisches Signal und Radioanschluß sind an der Wand an jedes Bett gefügt. Das Legat Lory ist hinreichend, um später noch den nordwestlich vom Südpavillon zu liegen kommenden zweiten Pavillon zu errichten. W.

Waadt. Eine neue Arbeitsheilstätte ist durch Dr. Rollier für chirurgisch Tuberkulöse in Leysin (Waadt) geschaffen worden und wird nächstens eröffnet werden. Währenddem die Patienten sich von der heilkräftigen Höhensonne bestrahlen lassen, arbeiten sie an kleinen, von Motoren bewegten Maschinen für die Uhrenmacherei, die Klein- und Feinmechanik, für die Strickerei und Weberei, führen Leder- und Kartonnage-Arbeiten aus. Die neue Anstalt ist also zugleich Kur- und — das ist das Neue — industrielles Etablissement. So wird es den Patienten möglich, einen großen Teil des Pensionspreises, der 7—11 Fr. per Tag beträgt, durch genau ihrem Zustand angepaßte Arbeit selbst aufzubringen, und so ihre Familien oder die Tuberkuloseligen und Fürsorge-Institutionen zu entlasten. Und, was noch viel wichtiger ist, sie verfallen nicht der Tatenlosigkeit und dem schädlichen Grübeln über ihre Krankheit, dem Müßiggang, der ja aller Laster Anfang ist, sondern sie bleiben einer nützlichen Arbeit erhalten, und auch das ist ihrer Gesundung förderlich. Die Arbeitsklinik bietet Raum für 112 Patienten, wovon zirka 30 auf die Handelsschule entfallen, die in der Klinik errichtet wird, und an der 2 Lehrer wirken werden. Der Arbeitsheilstätte stehen ein medizinischer und ein technischer Leiter vor. Das Pflegepersonal besteht aus zirka 12 Krankenpflegerinnen. W.

Deutschland. Bettenhilfe für kinderreiche Familien. Eine solche hat die Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg organisiert, nachdem Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der kinderreichen Familien gezeigt hatten, daß diese besonders schwer unter der Wohnungs- und Bettennot leiden. Der Wohnungsnot steht die freie Wohlfahrtspflege machtlos gegenüber, dagegen kann sie der Bettennot abhelfen. Häufig ist nämlich in den Wohnungen der Kinderreichen, besonders auf dem Lande, genügend Raum vorhanden, um die erforderliche Zahl von Betten aufzustellen, es fehlen nur die Mittel zu ihrer Beschaffung. So kommt es, daß nicht nur zwei, sondern oft drei und mehr Kinder, manchmal sogar solche verschiedener Geschlechter, in einem Bett schlafen, was nicht nur in gesundheitlicher, sondern auch in sittlicher Beziehung eine ernste Gefahr bedeutet. Die Zentralleitung für Wohltätigkeit gibt nun durch Vermittlung der Bezirkswohltätigkeitsvereine, die ihrerseits wieder mit den Jugendämtern und den Bezirksfürsorgerinnen, denen ja die meisten kinderreichen Familien der Bezirke bekannt sind, zusammenarbeiten, Betten und Bettstücke an bedürftige kinderreiche Familien ab. Von den Anschaffungskosten der zur Abgabe gelangenden Bettstücke übernehmen die Bezirkswohltätigkeitsvereine einen Drittel oder die Hälfte. Wo es für die Familie, die die Bettstücke erhält, keine allzu schwere Belastung bedeutet, sollte auch sie zu einem kleinen Kostenbeitrag herangezogen werden. (Blätter der Zentralleitung für Wohlfahrtspflege in Württemberg.)